

**RS OGH 1991/1/16 9ObA311/90,
9ObA607/90, 8ObA52/03k,
9ObA57/05f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1991

Norm

ABGB §1152 F1

B-VG Art7

Rechtssatz

Häufig haben Pensionisten jahrelang Beiträge zur Betriebspension in der schutzwürdigen Erwartung entrichtet, daß durch die Pensionierung kein erhebliches Absinken des während der Aktivzeit erzielten Standards der Lebensführung eintritt; mit einer bestimmten Pensionsregelung sind daher auch schutzwürdige Erwartungen der Betroffenen verbunden. Sie vertrauen darauf, daß diese Erwartungen nicht durch plötzliche, ihre Lebensführung direkt treffenden Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden. Eine Mißachtung dieses Vertrauens wiegt bei Pensionisten besonders schwer, weil sie sich nachträglich meist nicht mehr auf geänderte Umstände einstellen können, wenn ihre Erwartungen infolge einer Änderung der Gesetzeslage nicht erfüllt werden. Ein nur punktuell von Gesetzen geforderter Akt der Solidarität (hier: gegenüber der Allgemeinheit) wird daher in der Regel unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes nicht zu rechtfertigen sein (VfSlg 11.665/1988; iGlS VfSlg 11.741/1988; ähnlich auch schon VfSlg 11.309/1987).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 311/90

Entscheidungstext OGH 16.01.1991 9 ObA 311/90

Veröff: RdW 1991,210 = JBI 1991,665

- 9 ObA 607/90

Entscheidungstext OGH 16.01.1991 9 ObA 607/90

- 8 ObA 52/03k

Entscheidungstext OGH 24.06.2004 8 ObA 52/03k

Vgl auch; Beisatz: Schaffen die KV-Parteien für den Wechsel zwischen verschiedenen Betriebspensionssystemen Rahmenbedingungen, die der Absicherung eines spezifischen Risikos diese Wechsels dienen, so überschreiten die BV-Partner jedenfalls ihren Gestaltungsspielraum dort, wo sie vom KV zum Nachteil der Gruppe der knapp vor der Pension stehenden Mitarbeiter mit langer Zugehörigkeit und damit hoher Zielübertragung, die in besonderer Weise mit diesem Risiko belastet ist, abweichen, ohne insofern eine spezifische Gestaltung vorzusehen. (T1)

- 9 ObA 57/05f

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 9 ObA 57/05f

Vgl auch; Beisatz: Ein wesentlicher Aspekt liegt in der schutzwürdigen Erwartung, durch die in der Aktivzeit erwirtschaftete Betriebspension den Standard der Lebensführung auch in der Pension halten zu können. (T2);

Veröff: SZ 2006/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021545

Dokumentnummer

JJR_19910116_OGH0002_009OBA00311_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at